

# STADTRAT

Antrag des Stadtrates  
vom 29. Juni 2010

---

"Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal"  
Teilrevision der Zweckverbandsstatuten  
Zustimmung

W1.3

---

Der Gemeinderat

- gestützt auf Art. 36, Ziff. 2, Gemeindeordnung (GO), sowie aufgrund des Antrages des Stadtrates vom 29. Juni 2010

## BESCHLIESST:

1. Der Statuten-Teilrevision der "Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal" wird zugestimmt.
2. Mitteilung an:
  - Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal,  
c/o Energie Opfikon AG, Postfach, 8152 Opfikon
  - Energie Opfikon AG, Postfach, 8152 Opfikon
  - Stadtrat
  - Finanzabteilung
  - Bauamt

SRBAB-10-21\_GVG\_Statutenrevision\_GR.doc

## **BERICHT**

### **I AUSGANGSLAGE**

Die Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) bezweckt die Sicherstellung einer hinlänglichen Wasserversorgung in den Gemeinden des Furt- und Glattales. In einem Zweckverband schliessen sich die Gemeinden zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einem Zweckverband, zusammen. Die geltenden Statuten der GVG stammen aus dem Jahre 1973.

In jüngster Vergangenheit sind relevante übergeordnete Rechtserlasse in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf die Organisation in Zweckverbänden haben. Folgende beiden kantonalen Rechtsgrundlagen haben eine Überprüfung der Verbandsstatuten auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht notwendig gemacht: So die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit dem 1. Januar 2006) und das Gesetz über die politischen Rechte (in Kraft seit dem 1. Januar 2005).

Mit der neu in Kraft getretenen Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben; Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch und Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Die Umsetzung dieser Forderung macht grundsätzlich eine umfassende Statutenrevision unumgänglich. Die Bau- und Betriebskommission der GVG hat sich in Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten dieser Aufgabe angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässige Lösungen angebracht scheinen.

Die Delegierten der Verbandsgemeinden beantragen anlässlich der Delegiertenversammlung vom 24. März 2010 der Revisionsvorlage zuzustimmen.

### **II DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK**

Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen der neuen Statuten in einer zusammengefassten Form erläutert.

#### **2.1 Allgemeines**

- Der Statutentext wurde vereinfacht, präzisiert, Redundanzen beseitigt. Besonders bei den Bestimmungen zu den einzelnen Organen wird auf eine übersichtliche Darstellung und konsistente Gliederung geachtet.

- Details, die bisher im Zweckverbandsvertrag geregelt werden, deren Regelung aber mit grösserer Zweckmässigkeit auf einer untergeordneten Stufe (z.B. Anhang oder Geschäftsordnung) erfolgt, werden aus den Statuten gestrichen.

## 2.2 Organisation und Kompetenzen

### Stimmberechtigte des Verbandsgebietes

- Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind neu zwingend Verbandsorgan. Ihm stehen das Initiativ- und Referendumsrecht zu (Ausgestaltung in Analogie zu den Bestimmungen auf kantonaler Ebene). Das bedeutet, dass auch Abstimmungen über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe (obligatorisches Finanzreferendum) auf Verbandsebene erfolgen. Bei Abstimmungen im Verbandsgebiet gibt also die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes als Ganzes und nicht die Stellungnahmen der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag. Die Referendumshöhe wird so angesetzt, dass Investitionen von bedeutendem Ausmass an der Urne beschlossen werden (für einmalige Ausgaben bei CHF 4'000'000.00, bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bei CHF 500'000.00).
- Das Quorum für die Einreichung einer Initiative wurde analog zum Quorum von kantonalen Initiativen (Empfehlung Kanton: 1-3,5% der Stimmberechtigten) bei 1'500 Stimmberechtigten festgesetzt. Eine Initiative soll dann angenommen werden, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
- Im Verhältnis zur wesentlich kürzeren Sammelfrist als bei einem Initiativbegehren wurde das Quorum für die Ergreifung des fakultativen Referendums bei 750 Stimmberechtigten festgesetzt.

### Verbandsgemeinden

- Die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden haben neben den Abgeordneten in die Delegiertenversammlung auch deren Ersatz zu wählen.
- Für die Beschlussfassung wird grundsätzlich das Mehrheitsprinzip verankert - mit der Bedingung, dass diese Mehrheit gleichzeitig über mehr als die Hälfte der dazumal massgeblichen Wasseroptionsmengen verfügt. Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

### Delegiertenversammlung

- Die Anzahl der Delegierten wird von 50 auf 43 Personen reduziert, um effizientere Verfahren zu gewährleisten. Jede der angeschlossenen Gemeinden ordnet mindestens einen Delegierten ab. Die verbleibenden Mandate sind nach Massgabe der jeweiligen Optionsmengen zu Beginn einer Amtsdauer auf die Gemeinden zu verteilen. Für die Zuteilung der Mandate sind die gruppeninternen Optionsmengen massgebend.
- Die Delegiertenversammlung wählt - auf Vorschlag der Gemeindegruppen und jeweils in einem Fall auf Vorschlag der Bau- und Betriebskommission - die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

- Der Delegiertenversammlung sind Ausgabenbeschlüsse vorbehalten, die sich zwischen die Finanzkompetenzen der Bau- und Betriebskommission und dem obligatorischen Referendum schieben.
- Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

### Bau- und Betriebskommission

- Die Umsetzung der von der Kantonsverfassung in Art. 93 Abs. 1 verlangten demokratischen Organisation der Zweckverbände verlangt die personelle Trennung von Legislative und Exekutive. Deshalb dürfen nur noch der Präsident und Vizepräsident der Delegiertenversammlung gleichzeitig auch der Betriebskommission angehören.
- Die Kompetenzvermutung für alle Aufgaben des Zweckverbandes liegt neu bei der Bau- und Betriebskommission (anstelle Delegiertenversammlung), d.h., dass ihr alle Aufgaben und Kompetenzen zustehen, soweit die Statuten nicht ein anderes Organ als zuständig erklären.
- Die nicht mehr adäquaten Finanzkompetenzen werden erhöht und präzisiert (siehe auch dieses Kapitel, „Allgemeines“, Punkt 4 der Statutenrevision).
- Die Bau- und Betriebskommission kann - im Sinne einer Kompetenzdelegation - Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

### **2.3 Finanz**

- Die Finanzkompetenzen wurden so ausgestaltet, dass sie den Verbandsorganen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und insbesondere eine effiziente Geschäftsführung ermöglichen.
- Die Grundlagen für die Führung des Verbandshaushaltes sowie des Rechnungswesens werden präziser geregelt.
- Die Haftpflicht wird geregelt und die Haftungsanteile der Verbandsgemeinden werden explizit bestimmt (gemäss Kostenverteiler).

### **2.4 Austritt und Auflösung**

- Die finanziellen Folgen eines Austritts werden präzise definiert (Ansprüche und Pflichten der Gemeinden, Liquidation).
- Für die Auflösung des Verbandes ist nicht mehr ein einstimmiger Beschluss der Verbandsgemeinden nötig. Neu kann der Zweckverband aufgelöst werden, wenn dies die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als 85 Prozent der Wasseroptionsmengen verfügen, beschliesst.

### **III ANTRAG AN DEN GEMEINDERAT**

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, im Sinne von Art. 36, Ziff. 2, GO, der Statuten-Teilrevision "Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal" zuzustimmen.

Opfikon, 29. Juni 2010

SRBAB-10-21\_GVG\_Statutenrevision\_GR

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor-Stv.:

P. Remund      W. Bleiker